

Berlin, 15.03.2017

Pressemitteilung
der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
(AWMF e.V.) zur Finanzierung der
Hochschulambulanzen entsprechend des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und
Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)
vom 16.2.2017, vom Bundesrat gebilligt am 10.3.2017

Stärkung der spezialisierten ambulanten Versorgung an Hochschulambulanzen

Die AWMF begrüßt das verabschiedete Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz als wichtigen Schritt zur Konsolidierung der Hochschulambulanzen. In mehreren Stellungnahmen hat die AWMF die Bedeutung der Hochschulambulanzen und deren Bedarf einer ausreichenden Finanzierung thematisiert¹.

Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes wird durch den neuen Absatz 4 des § 117 SGBV sicher gestellt, dass Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in den Hochschulambulanzen unter derselben Voraussetzung wie im Rahmen der stationären Versorgung angewendet werden können. Patienten wird so explizit der Zugang zu innovativen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ermöglicht, für die der Gemeinsame Bundesausschuss noch keine Bewertung vorgenommen hat und die noch keinen Eingang in die vertragsärztliche Versorgung gefunden haben.

Die Änderung stärkt die besondere Rolle von Hochschulambulanzen, die insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn die erforderliche Behandlung in der vertragsärztliche Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann oder wenn es einen besonderen ambulanten Bedarf an Versorgung nach einem stationären Eingriff gibt.

Hochschulambulanzen sind damit künftig der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V gleichgestellt.

Die AWMF befürwortet ebenso das vorgesehene Zeitfenster bis 1.7.17 zur Anpassung der bisherigen Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern auf Landesebene.

Gleichzeitig unterstützt die AWMF das bestehende Vorhaben einer Evaluationsphase, das die verantwortlichen Vertragspartner ihrer Vereinbarung über die Patientengruppen in den Hochschulambulanzen Ende 2016 zugrundegelegt haben² und regt an, die jetzigen Änderungen unter Berücksichtigung begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen in die Evaluation einzubeziehen.

Kontakt: AWMF-Geschäftsstelle, Birkenstr. 67 10559 Berlin

¹ Siehe Stellungnahme der AWMF: "Masterplan Medizinstudium 2020" vom 30.07.2015, Resolution der Arbeitsgemeinschaft Hochschulmedizin: "Privatisierung der Hochschulmedizin gescheitert - Hochschulmedizin muss Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge sein und bleiben" vom 15. Juli 2013 und Stellungnahme „Hochschulambulanzen: heutiger Stand und zukünftige Perspektiven“, 10/ 2011 unter <http://www.awmf.org/die-awmf/awmf-stellungnahmen.html>

² Vereinbarung über die Patientengruppen in den Hochschulambulanzen gemäß § 117 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SGB V vom 18.11.2016, Anlage zum Schiedsverfahren – Aktenzeichen BSA-Ä 2-16.